

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

8 Oa 1/12

Datum: 12.07.2013

Rechtsvorschriften:

§§ 198 ff GVG, Art. 23 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 25.11.2011

Leitsatz:

Kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die Feststellung des Gerichts genügt, dass eine überlange Verfahrensdauer gegeben ist, um Wiedergutmachung zu erreichen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn konkrete Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind. Zur Zulässigkeitsvoraussetzung bei Altverfahren gem. Art. 23 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 25.11.2011.

Urteil:

1. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit im Verfahren 9 Ca 1664/04 A vor dem Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Aschaffenburg - bzw. 4 SHa 4/06 des Landesarbeitsgerichts Nürnberg unangemessen lange gedauert hat.
2. Im Übrigen werden Ziffer 1) der Klage sowie Ziffern 2) und 3) der Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte trägt 1/15 der Kosten des Rechtsstreits, der Kläger 14/15.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Entschädigungsansprüche des Klägers wegen überlanger Verfahrensdauer in insgesamt 3 Verfahren.

Bezüglich des Verfahrens 9 Ca 1664/04 A des Arbeitsgerichts Würzburg - Kammer Aschaffenburg -, 4 SHa 4/06 gegen Frau S... (künftig Verfahren S... genannt) betreffend eine Forderung in Höhe von € 311,40 zuzüglich Zinsen trägt der Kläger vor, dass der Rechtsstreit vom 09.02.2004 bis zum 17.11.2011 gedauert habe, also 7 Jahre und 9 Monate. Dies obwohl das Verfahren selbst keine großen Schwierigkeiten beinhaltet habe, es sei lediglich um die Erstattung von Vorstellungskosten gegangen, wobei die Rechtsfrage, ob der Anspruch bereits anderweitig rechtshängig gewesen sei, eine Rolle gespielt habe. So sei zum Beispiel vom 08.08.2006 bis 09.05.2009, obwohl eine Auflage des Gerichts erfüllt worden sei (Vorlage des geforderten Urteils des Arbeitsgerichts Hanau) keinerlei verfahrensleitende Maßnahme getroffen worden, insbesondere habe das Landesarbeitsgericht über die begehrte Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren nicht entschieden. Weiterhin sei trotz des letzten Schriftsatzes der Gegenseite im Prozesskostenhilfe-Verfahren vom 11.12.2009 bis 10.11.2011 erneut fast 2 Jahre keinerlei Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erfolgt. Die hierdurch eingetretenen Verzögerungen seien unangemessen, so dass der Kläger gemäß § 198 GVG Anspruch auf Entschädigung habe. Bezüglich dieses Verfahrens werde deshalb eine Entschädigung in Höhe von € 9.300,- geltend gemacht und zwar € 1.200,- für jedes Jahr der Verzögerung bei einer Verfahrensdauer von 7 Jahren und 9 Monaten.

Bezüglich des Verfahrens gegen K... R... und die Firma R... GmbH (künftig Verfahren R...), Az. 17 Ca 5648/04 bzw. 3 Ca 4771/06, macht der Kläger geltend, dass das Verfahren vom 02.12.2003 bis 24.07.2007 gedauert habe. In diesem Verfahren sei es um eine Forderung von Vorstellungskosten in Höhe von € 231,- und € 493,- anteiliger Annahmeverzugslohn wegen eines telefonisch abgeschlossenen Arbeitsvertrages bereits vor Antritt der Vorstellungsreise gegangen. Auch hier trägt der Kläger vor, dass das Verfahren kei-

nerlei rechtliche Schwierigkeiten aufgewiesen habe, so dass für jedes Jahr der Verzögerung € 1.200,-- geltend gemacht werde, insgesamt € 4.300,--. Das Gericht sei hier ebenfalls jahrelang untätig gewesen. Bezüglich dieses Verfahrens weist der Kläger darauf hin, dass er am 24.01.2008 und 07.08.2008 wegen dieses überlangen Verfahrens Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben habe und legt entsprechende Faxse vor (Bl. 136 d.A.).

Im Verfahren gegen Firma O..., Az. 11 Ca 7792/06 bzw. 5 SHa 8/07 (künftig Verfahren O...), macht der Kläger ebenfalls geltend, dass es zu erheblichen Verzögerungen gekommen sei. Das Verfahren habe am 19.12.2003 mit Antrag auf PKH-Bewilligung begonnen und erst mit Endurteil vom 29.08.2007 geendet. Daraufhin habe der Kläger Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren beantragt. Das Verfahren habe dann letztlich mit Vergleich vom 11.08.2008 im Verfahren 8 Ca 4752/06 geendet, in dem auch das streitgegenständliche Verfahren 5 SHa 8/07 mit erledigt worden sei. Damit habe das Verfahren insgesamt 4 Jahre 8 Monate gedauert und der Kläger habe deshalb Anspruch auf Entschädigung in Höhe von insgesamt € 5.600,--. Auch dieses Verfahren habe keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten aufgewiesen, es sei um Vorstellungskosten in Höhe von € 129,33 zuzüglich Zinsen gegangen.

Auch hier verweist der Kläger darauf, dass er Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen der überlangen Dauer eingelegt habe mit Fax vom 09.08.2008 und legt Faxkopie vor (Bl. 120 ff. d.A.).

Der Kläger beruft sich in allen 3 Verfahren darauf, dass er Anspruch auf Entschädigung wegen überlangen Gerichtsverfahren gemäß § 198 GVG habe. Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe wegen der überlangen Dauer der Verfahren, die nicht in seinem Verhalten lägen, sondern durch das Gericht bedingt seien, eine Entschädigung für jedes Jahr der Verzögerung bzw. der Dauer des Verfahrens zu. Schon wegen Verletzung von Art. 6 EMRK habe er Anspruch auf angemessene Entschädigung. Es habe während der genannten Verfahren keine Rechtsmittelmöglichkeit gegeben, um sich gegen die überlange Verfahrensdauer zu wehren. Die lange Verfahrensdauer habe jeweils erhebliche Konsequenzen für ihn als mittellosen Kläger gehabt. Er habe die eidesstattliche Versicherung am Amtsgericht Ilmenau ableisten müssen wegen ausbleibender Zahlungen, was seine Kreditwürdigkeit und sein Ansehen erheblich beschädigt habe. Seine Persönlichkeitsrech-

- 4 -

te und die Kreditwürdigkeit seien erheblich beeinträchtigt worden. Er selbst habe die Verfahren immer eilig betrieben. Eine Betreuung habe nicht vorgelegen, da der Betreuungsbeschluss vom 12.07.2005 im Beschwerdeverfahren aufgehoben worden sei.

Er habe auch die Klagefrist gemäß § 198 GVG eingehalten. Bezüglich der Anträge II) und III) habe er rechtzeitig Prozesskostenhilfe am 04.06.2012 beantragt und nach deren Bewilligung unverzüglich Klage erhoben. Da es sich um Altverfahren handle, sei die sechsmonatige Klagefrist bis zum 03.06.2012 gelaufen. Da dies ein Sonntag gewesen sei, erfolge Fristablauf erst am Montag, den 04.06.2012. Die Prozesskostenhilfe-Beantragung sei also rechtzeitig erfolgt.

Der Kläger hat Klage erhoben gemäß Schriftsatz vom 13.02.2013 mit Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Da er arm im Sinne des Gesetzes gewesen sei, habe er zunächst Prozesskostenhilfe-Bewilligung benötigt, die mit Beschluss vom 29.01.2013 erfolgt sei. Die Prozesskostenhilfe-Anträge seien rechtzeitig erfolgt mit Antrag vom 14.05.2012 bezüglich Klageantrag I) und bezüglich der Klageerweiterungen der Anträge II) und III) am 04.06.2012. Damit sei ihm Wiedereinsetzung zu gewähren.

Der Kläger hat daher zunächst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und weiter beantragt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 9.300,-- zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 4.300,-- zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- III. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 5.600,-- zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- IV. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Beklagte hat dagegen beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Er trägt insbesondere vor, dass ein Entschädigungsanspruch nicht bestehe, da eine unangemessene Verfahrensdauer in den 3 streitgegenständlichen Verfahren nicht gegeben sei und soweit Verzögerungen anzunehmen seien, dies auf das Verhalten des Klägers zurückzuführen sei.

Beim Verfahren S... habe der Mahnbescheidsantrag des Klägers zunächst nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen, sodann nach Widerspruch gegen den ordnungsgemäßen Mahnbescheid sei trotz Hinweises des Gerichts erst am 22.09.2004 Terminantrag gestellt worden. Der Gütetermin vom 09.11.2004 sei wegen Verhinderung des Klägers verlegt worden, am 01.02.2005 ein widerruflicher Vergleich geschlossen worden und nach dessen Widerruf nach verfahrensleitenden Maßnahmen im Termin vom 08.11.2005 Endurteil ergangen. Mit Antrag vom 06.04.2006 habe der Kläger Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Berufung beantragt. Die erforderliche Bewilligung des zwischenzeitlich bestellten Betreuers des Klägers sei am 10.05.2006 erfolgt. Das Landesarbeitsgericht habe dem Kläger am 10.08.2006 aufgegeben mitzuteilen, zu welchem Ergebnis der Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Hanau geführt habe, da dies prozessual bedeutsam wegen entgegenstehender Rechtskraft hätte sein können. Die Auflage habe der Kläger nicht erfüllt, so dass am 26.02.2009 die Weglegung der Akte verfügt worden sei. Am 09.05.2009 sei vom Gericht darauf hingewiesen worden, dass nur vom Betreuer wirksame Prozesshandlungen vorgenommen werden könnten, der Kläger sei aufgefordert worden zur eventuell strafrechtlichen Relevanz der Vorgehensweise des Klägers im Zusammenhang mit vorangegangenen Verfahren Stellung zu nehmen. Die Weiterbetreibung durch Rechtsanwalt Sc... als Betreuer sei erst im November 2009 erfolgt. Mit Wirkung vom 30.08.2010 sei die Betreuung aufgehoben worden und ein neuer Betreuer nicht bestellt worden. Mit Beschluss des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 10.11.2011 sei der Prozesskostenhilfe-Antrag dann zurückgewiesen worden. Die dargestellten Fakten zeigten, dass eine unangemessene Dauer des Verfahrens nicht gegeben sei.

Im Verfahren R... sei nach Mahnbescheidsantrag vom 18.12.2003 ebenfalls von keiner Partei Terminantrag gestellt worden, deshalb sei am 08.01.2004 Stillstand des Verfahrens festgestellt worden. Ein Antrag des Klägers sei erst am 22.06.2004 erfolgt und am 13.08.2004 sei dann das Verfahren in das Ca-Verfahren abgegeben worden. Am

07.10.2004 habe das Arbeitsgericht verfügt, es werde von einer Bearbeitung abgesehen mit Hinweis auf Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts München vom 24.03.2004, 19.04.2004 und 25.04.2004 sowie des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 05.11.2003. Am 29.12.2004 sei Weglegen beschlossen worden, da das Verfahren länger als 6 Monate nicht betrieben worden sei. Am 13.07.2006 habe das Arbeitsgericht auf die bestehende Betreuung hingewiesen, am 02.08.2006 einen Vergleichsvorschlag gemacht und der am 19.09.2006 beabsichtigte Termin sei auf Veranlassung des Klägers aufgehoben worden. Mit Beschluss vom 02.10.2006 sei dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt worden und Rechtsanwalt Sc... beigeordnet worden, Termin sei auf den 09.01.2007 bestimmt worden. Nach Zeugenbenennung sei Termin zur streitigen Verhandlung auf 24.07.2007 bestimmt worden, und nach Beweisaufnahme sei Endurteil ergangen. Insgesamt sei deshalb eine überlange Verfahrensdauer, die auf Verhalten des Gerichts beruhe, nicht feststellbar.

Im Verfahren O... sei auf Antrag des Klägers auf Erlass eines Mahnbescheids wegen Vorstellungskosten in Höhe von € 129,33 am 13.01.2004 ein Mahnbescheid erlassen worden. Die beantragte Prozesskostenhilfe sei durch Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg am 31.03.2004 zurückgewiesen worden wegen fehlender Angabe über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Die eingelegte Beschwerde sei letztlich am 30.06.2004 wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückgewiesen worden. Zwei Gegenvorstellungen des Klägers seien ebenfalls zurückgewiesen worden. Auf die Verfassungsbeschwerde des Klägers zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof sei am 11.11.2005 der Beschluss des Landesarbeitsgerichts Nürnberg aufgehoben worden und am 23.11.2005 zur Akte gelangt. Mit Beschluss vom 05.10.2006 sei dann durch das Landesarbeitsgericht Prozesskostenhilfe für das begehrte Verfahren bewilligt worden. Nach mehrfacher Verlegung auf Veranlassung des Klägers sei letztlich durch das Arbeitsgericht Termin bestimmt worden und am 29.08.2007 ein Urteil ergangen. Für die zugelassene Berufung habe der Kläger Prozesskostenhilfe am 22.12.2007 beantragt, das Verfahren sei dann durch Vergleich im Verfahren 8 Ca 4752/03 am 11.08.2008 mit erledigt worden.

Der Beklagte trägt insoweit vor, dass vom Kläger schon nicht schlüssig vorgetragen sei, dass unter den gegebenen Umständen eine schnellere Entscheidung möglich gewesen wäre. Im Falle S... beruhe die Verzögerung auf der Betreuungsproblematik beim Kläger bzw. auf dem Verdacht strafrechtlich relevanten Verhaltens des Klägers. Dies habe zu

Verzögerungen geführt. Deshalb liege keine unangemessene Dauer des Verfahrens vor. Beim Verfahren R... fehlten konkrete Darstellungen des Klägers zur Verzögerung. Der bloße Hinweis auf jahrelange Untätigkeit genüge nicht, ebenso wenig der bloße Hinweis auf die Akten. Dasselbe gelte für das Verfahren O.... Hier liege keine überlange Verfahrensdauer vor, die nicht durch den Kläger veranlasst worden sei.

Die Klageanträge II) und III) seien im Übrigen verfristet, da die Klagefrist für Altverfahren am 03.06.2012 ende und der Kläger diese nicht eingehalten habe, da die Beantragung der Prozesskostenhilfe für die Klageerweiterung erst am 04.06.2012 erfolgt sei.

Die Klage sei im Übrigen rechtsmissbräuchlich. Dabei sei zu berücksichtigen, dass es sich in den angeführten Verfahren um verhältnismäßig geringfügige Beträge handle, der Kläger andererseits seine Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln und Gegenvorstellungen in sehr reichlicher Weise ausgenutzt habe. Sein Verhalten sei insgesamt treuwidrig und damit unzulässig. Nachdem zum Teil die angeführten Verfahren schon sehr lange zurückliegen würden, sei den Klageanträgen eine illoyale Verspätung der Rechtsausübung entgegenzusetzen. Der Kläger sei den Gerichten durch eine Vielzahl von Verfahren, die immer gleichlautend seien, bestens bekannt. Durch sein Verhalten missachte er die Gerichte und deren Arbeitsweise. Mit seinem unsozialen Verhalten würde der Kläger unnützlich die ohnehin hohe Arbeitsbelastung der Gerichte vermehren und damit zu einer unnötigen Vergeudung wertvoller Arbeitskraft beitragen. Rechtsmissbräuchlichem Prozessverhalten müsse aber das Rechtsschutzbedürfnis versagt werden.

Vorsorglich sei auch die Höhe der Forderungen zu beanstanden. Aufgrund der jeweils geringfügigen Beträge seien Nachteile beim Kläger nicht erkennbar. Aus den Akten ergebe sich, dass der Kläger seit vielen Jahren arbeitslos sei, so dass zu bestreiten sei, dass ihm durch eventuelle Verfahrensverzögerungen irgendwelche Nachteile entstanden seien.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Die oben genannten Akten haben im Verfahren vorgelegen. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat der Kläger noch einen Schriftsatz vorgelegt, in dem er zu dem Widerruf des widerruflich geschlossenen Vergleichs Stellung vor dem Landesarbeitsgericht nimmt und dem Beklagten Rechtsmissbrauch vorwirft, da die Widerrufserklärung aus verfahrensfremden Erwägungen erfolgt sei. Er wendet sich auch gegen die Be-

hauptung der Rechtsmissbräuchlichkeit seinerseits bei den genannten Verfahren. Er habe insbesondere nicht rechtsmissbräuchlich eine Vielzahl von Gerichtsverfahren geführt.

Entscheidungsgründe:

Bezüglich des Klageantrags Ziffer I) ist die Klage zulässig, die Klagefrist von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung oder sonstigen Erklärung gemäß § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG ist gewahrt.

Der Kläger hat Entschädigungsklage erhoben mit Schriftsatz vom 13.02.2013. Das Verfahren S... war abgeschlossen mit Ablehnung der Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren mit Beschluss vom 10.11.2011, zugestellt am 17.11.2011. Damit wäre die Klage verspätet, der Kläger hat aber form- und fristgerecht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Diesem Antrag war stattzugeben, nachdem der Kläger unverschuldet verhindert war, rechtzeitig Klage zu erheben. Er war mittellos und zunächst war ihm Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung zu gewähren, was mit Beschluss des Landesarbeitsgerichts vom 29.01.2013 geschehen ist. Dieser Beschluss ist am 30.01.2013 zugestellt worden.

In der Sache hat die Klage aber nur zu einem geringen Teil Erfolg.

Ein Entschädigungsanspruch des Klägers nach § 198 GVG setzt zunächst voraus, dass die Dauer des von ihm betriebenen Verfahrens unangemessen lang war. Die Angemessenheit richtet sich dabei gemäß § 198 Abs. 1 Satz 3 GVG nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten. Dies ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Abs. 1 EMRK und Bundesverfassungsgericht zu Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG zu beurteilen (EGMR, Urteil vom 24.07.2010, Beschwerde Nr. 21423/07 - in juris, Bundesverfassungsgericht BVerfGE 93, 1 ff).

§ 198 GVG sanktioniert das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, dass Gerichtsverfahren in angemessener Zeit beendet werden. Mit zunehmender Dauer des Verfahrens vermindert sich die mit dem Justizgewährungsanspruch verbundene Pflicht des Gerichts, sich um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bemühen (BVerfG NJW 2001, 214). Die bloße Dauer des Verfahrens insgesamt besagt aber zunächst noch nichts darüber, ob diese unangemessen im Sinne von § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG ist. Es ist nicht auf den statistischen Durchschnitt der Verfahrensdauer im Verhältnis zum konkreten Verfahren abzustellen, vielmehr sind die konkreten Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend. D.h. die Verfahrensdauer muss im Hinblick auf die Ursache von konkreten Phasen der Verzögerung untersucht werden (so auch OLG Frankfurt 30.01.2013 - in juris). Ohne Bedeutung ist auch, ob die Verzögerung auf Fehlverhalten des Gerichts oder auf organisatorischen Mängeln beruht. Sie darf nur nicht durch die Partei selbst verursacht worden sein.

Bezüglich des Verfahrens S... bedeutet dies, dass nach Beantragung des Mahnbescheids am 09.02.2004 erstmals Terminantrag vom Kläger am 22.09.2004 erfolgte, der Beklagte selbst hat keinen Terminantrag gestellt, und damit bis zu diesem Zeitpunkt das Gericht eine Terminierung nicht vornehmen konnte, also die Verzögerung des Verfahrens von den Parteien selbst veranlasst war. Der dann für den 09.11.2004 bestimmte Gütetermin wurde auf Veranlassung des Klägers verlegt auf 01.02.2005, der dort geschlossene Vergleich vom Beklagten am 03.02.2005 widerrufen. Darauf erfolgte eine Auflage durch das Gericht und Terminierung für den 08.11.2005, was in Anbetracht der Bedeutung des Verfahrens insbesondere der geringen Höhe der Forderung (€ 311,40) noch im Rahmen des Üblichen war, da in arbeitsgerichtlichen Verfahren Kündigungsrechtsstreitigkeiten gem. § 61 a ArbGG Vorrang haben. Das Urteil erfolgte am 08.11.2005 mit Zustellung am 19.03.2006, was ebenfalls noch als üblich und angemessen gewertet werden muss. Der Prozesskostenhilfe-Antrag für das Berufungsverfahren datiert vom 07.04.2006, die Genehmigung durch den Betreuer vom 10.08.2006. Daraufhin traf das Gericht sofort die Auflage an den Kläger, das Urteil des Arbeitsgerichts Hanau vorzulegen. Die Auflage wurde daraufhin zwar nicht vom Kläger, wohl aber von der Beklagten erfüllt mit Zusendung der Entscheidung des Arbeitsgerichts Hanau am 17.08.2006. Bis zu diesem Zeitpunkt ist keine gerichtlich veranlasste Verzögerung oder unangemessene Verfahrensdauer durch das Gericht zu erkennen. Dann allerdings wurde das Verfahren erst am 26.02.2009 weggelegt „wegen Nichtbetreiben durch den Kläger“, da dieser auf die Auflage vom 11.05.2006 nicht reagiert habe. Während dieser Zeit sind verfahrensleitende Handlungen oder sonstiges Betreiben

- 10 -

durch das Gericht nicht erkennbar. Der dann gestellte Antrag auf Weiterführung des Verfahrens durch den Kläger vom 04.05.2009 führte zur gerichtlichen Verfügung vom 09.09.2009 und zu Schriftsätzen beider Parteien am 12.11.2009 bzw. 11.12.2009. Ohne weitere aus den Akten erkennbare Tätigkeit des Gerichts erfolgte die Ablehnung des Prozesskostenhilfe-Antrags am 10.11.2011, zugestellt am 17.11.2011.

Dies bedeutet, dass das Prozesskostenhilfe-Verfahren für die 2. Instanz zwischen dem 17.08.2006 und dem 26.02.2009 und in der Zeit vom 11.12.2009 bis 10.11.2011 ohne aus den Akten erkennbaren Grund durch das Gericht tatsächlich nicht betrieben wurde. Dieser Zeitraum kann zwar nicht in seiner vollen Länge, aber doch für den überwiegenden Zeitraum als unangemessen lang angesehen werden. Soweit sich der Beklagte insoweit darauf beruft, die Verzögerung habe mit der Betreuungsproblematik beim Kläger zu tun, mag dies zwar zum Teil zutreffen, nachdem die Betreuung bis 31.08.2008 andauerte und mit Beschluss vom 31.08.2009 aufgehoben wurde, rechtskräftig durch Beschluss vom 08.04.2010. Dies erklärt aber keinesfalls die gesamte Dauer der Verzögerung, insbesondere weil insoweit keine prozessleitenden Handlungen durch das Gericht getroffen wurden. Dasselbe gilt für die Überlegungen des Gerichts bezüglich strafbaren Verhaltens des Klägers im Zusammenhang mit den durchgeführten Verfahren, wobei offenbleiben kann, ob damals gerichtsbekannt war, dass der Kläger im damaligen Zeitraum strafunmündig war. Die Überlegungen des Gerichts mögen zwar zur Folge haben, dass keine Veranlassung zur besonderen Beschleunigung des Verfahrens bestanden hat, erklärt aber nicht die lange Dauer der Untätigkeit. Dies gilt auch für die Tatsache, dass gerichtsbekannt ist, dass der Kläger eine Vielzahl von gleich- oder jedenfalls sehr ähnlich gelagerten Verfahren in der ganzen Bundesrepublik betreibt, im LAG-Bezirk Nürnberg seit 2002 mindestens 85 und jedenfalls, soweit Annahmeverzugslohn begehrt wird, mit immer gleichem (unsubstantiierten) Sachvortrag. Dies rechtfertigt jedoch nicht, das Verfahren über eine lange Zeit nicht zu betreiben, vielmehr müssen diese Überlegungen gegebenenfalls gerichtlich bewertet und behandelt werden.

Damit ist festzustellen, dass das Verfahren S... unangemessen lange gedauert hat. Die vom Gericht zu vertretende Verfahrensverzögerung beläuft sich damit vorliegend insgesamt auf einmal 2 und einmal 2 ½ Jahre. Diese Feststellung war auch auszusprechen, ohne dass es eines konkreten Antrags durch den Kläger bedurfte.

Trotz dieser Feststellung hat aber der Kläger keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Entschädigung nach § 198 GVG. Insoweit ist vorweg klarzustellen, dass eine Entschädigung nur für Zeiten begehrt werden kann, in denen die Verfahrensdauer unangemessen lang war und dies auf dem Verhalten des Gerichts beruht, nicht aber für die gesamte Dauer des Verfahrens, wie der Kläger offensichtlich meint. Zeiten, in denen das Verfahren in angemessener Weise betrieben wurde, können nicht zu einer Entschädigung führen.

Der Entschädigungsanspruch erfordert weiter, dass der Verfahrensbeteiligte aus der unangemessenen Verfahrensdauer einen Nachteil erlitten hat. Gemäß § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG wird dieser Nachteil zunächst vermutet. Entschädigung kann aber nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalls Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist (§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG). Der Entschädigungsanspruch dient dazu, wie bereits dargelegt, das Grundrecht des effektiven Rechtsschutzes zu gewährleisten, nicht aber einen materiellen Schaden auszugleichen. Davon geht allerdings auch der Kläger aus, der gerade nicht Ersatz materiellen Schadens geltend macht, sondern sich auf sonstige Beeinträchtigungen durch die überlange Verfahrensdauer beruft. Der zu ersetzende immaterielle Nachteil kann in der psychischen Beeinträchtigung aufgrund einer langen Verfahrensdauer liegen, daneben etwa in Rufschädigung oder sonstigen immateriellen Nachteilen. Hierbei ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung des Klägers durch das überlange Verfahren im konkreten Fall äußerst gering ist. Dabei kommt es allerdings weniger darauf an, dass der Kläger lediglich eine geringe Klageforderung geltend macht von lediglich etwas mehr als € 300,--, obwohl auch die geringe Höhe der Forderung dafür spricht, dass die immaterielle Beeinträchtigung geringer ist als bei einer hohen Klageforderung mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für den Betroffenen. Wenn sich der Kläger darauf beruft, die Nichterbringbarkeit der Forderung habe zur Eidesstattlichen Versicherung und Kreditgefährdung geführt, ist dies allerdings für das Gericht nicht nachvollziehbar. Es ist aufgrund der Vielzahl von Verfahren, die im LAG-Bezirk Nürnberg anhängig waren oder sind, bekannt, dass der Kläger vor dem streitgegenständlichen Zeitraum bereits Eidesstattliche Versicherungen abgegeben hat und in seinen Angaben zu seinen Prozesskostenhilfe-Anträgen in den insgesamt mehr als 80 Verfahren immer vorträgt, mittellos zu sein und lediglich von einem Elternzuschuss von € 200,-- zu leben. Damit wäre durch einen Betrag von knapp mehr als € 300,--, wenn er ihm zugesprochen worden wä-

re, was im Übrigen gerade nicht der Fall war, seine finanzielle Situation kaum verbessert worden. Das vorliegende Verfahren hat gerade wohl kaum existenzielle Bedeutung für den Kläger, zumal es lediglich um die Erstattung von Auslagen für Vorstellungsgespräche gegangen ist. Aber ungeachtet der geringen Höhe der Forderung war die Beeinträchtigung für den Kläger auch deshalb als gering anzusehen, als der Kläger selbst durch sein gesamtes Prozessverhalten zu erkennen gegeben hat, dass ein zügiges Beitreiben seiner Forderung für ihn keine ausschlaggebende Bedeutung hatte und deshalb die Forderung für ihn offensichtlich letztlich von geringer Bedeutung gewesen sein muss. Dies dokumentiert sich auch daraus, dass er seine Forderung der Vorstellungskosten vom 23.05.2000 erstmals mit Mahnbescheid vom 09.02.2004 geltend gemacht hat, was darauf hindeutet, dass er auf die Forderung nicht dringend angewiesen war, wie er jetzt glaubhaft machen will. Er hat im Übrigen selbst während der Untätigkeit des Gerichts nie seinerseits die Weiterbetreibung des Verfahrens moniert. Das ändert zwar nichts an der unangemessenen Dauer des Verfahrens, das vom Gericht dennoch zügig weiterbearbeitet werden muss, es sei denn, die Parteien wollen das Verfahren selbst nicht betreiben, zeigt aber jedenfalls, dass der Kläger sich selbst durch die Länge des Verfahrens offensichtlich wenig beeinträchtigt fühlte. Zwar gab es zum damaligen Zeitpunkt das Institut der Verzögerungsrüge noch nicht, aber die jetzt bestehende Pflicht der Erhebung einer Verzögerungsrüge gemäß § 198 GVG vor Erhebung der Entschädigungsklage macht deutlich, dass der Gesetzgeber es als grundsätzlich erforderlich ansieht, dass auch die Partei selbst auf ein Weiterbetreiben des Prozesses hinwirken soll. Der Kläger hat während der langen Pausen in der Fortführung des Verfahrens selbst nie versucht, auf eine Weiterführung hinzuwirken, so dass von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung durch die lange Verfahrensdauer nicht ausgegangen werden kann. Dass der Kläger durch die lange Verfahrensdauer psychische Beeinträchtigungen erlitten hätte, hat er im Übrigen selbst nicht vorgebracht. Sind aber keine immateriellen Nachteile erkennbar, ist es nicht Sinn des Gesetzes, dem Kläger ein Vielfaches seiner eingeklagten Forderung als Entschädigung zuzusprechen. Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass die Entschädigung insbesondere auf Fälle abzielt, in denen die Verzögerung der Rechtsgewährung über den materiellen Schaden hinaus eine erhebliche psychische Beeinträchtigung darstellt, insbesondere die lange Verfahrensdauer eine erhebliche Belastung bei den Parteien erzeugt. Dies ist vorliegend nicht erkennbar.

Gemäß § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG scheidet ein Entschädigungsanspruch auch aus, wenn die Wiedergutmachung auf eine andere Weise erfolgen kann. Dies ist vorliegend dadurch erreicht, dass durch das Gericht festgestellt wird, dass eine unangemessene Verfahrensdauer vorliegt. Der Kläger kann deshalb keine finanzielle Entschädigung für die unangemessene Dauer des Gerichtsverfahrens verlangen, weil die Feststellung des Gerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, ausreicht. Damit ist der Genugtuungsfunktion hinreichend Rechnung getragen. Das Verfahren hatte für den Kläger keine existenzielle Bedeutung, er selbst hat seine Forderung sehr zögerlich und ohne die nötige Dringlichkeit betrieben und nie zu erkennen gegeben, dass er wirklich an der schnellen Fortführung des Verfahrens Interesse hat. Zwar bleibt das Gericht dennoch verpflichtet, das Verfahren zügig zu betreiben, insbesondere je länger es dauert, es hindert den Kläger allerdings, Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

Damit ist ein Anspruch des Klägers, soweit er Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer im Verfahren S... geltend macht, nicht gegeben und die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der Klageanträge II) und III) (Verfahren R... und Verfahren O...) ist die Klage bereits unzulässig.

Allerdings hat der Kläger die Klagefrist des Art. 23 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 25.11.2011 (künftig Art. 23) eingehalten, wonach bei Altverfahren die Klage spätestens am 03.06.2012 erhoben sein muss. Solche Altverfahren liegen hier vor, da beide Verfahren bereits bei Inkrafttreten des § 198 GVG (am 03.12.2011) seit langem abgeschlossen waren. Zwar hat der Kläger Antrag auf Prozesskostenhilfe-Bewilligung für die beiden Klageanträge II) und III) erst am 04.06.2012 bei Gericht eingereicht. Dies wahrt aber dennoch die Frist für die Klageerhebung, Wiedereinsetzung war zu gewähren. Gemäß §§ 222 ZPO, 193 BGB tritt anstelle des Fristablaufs am Sonntag, den 03.06.2012 der darauf folgende Werktag, d.h. Montag, der 04.06.2012. Denn es muss davon ausgegangen werden, dass die im Gesetz genannte Frist vom 03.06.2012 nicht bewusst vom Gesetzgeber als Fristablauf Sonntag gemeint und gewollt war, sondern als Folge eines in dem Gesetzesentwurf noch enthaltenen Einsetzungsbefehl an die Bundestagsverwaltung bewertet werden muss. In Art. 23 Satz 6 in der durch die beteiligten Bundestagsausschüsse beschlossenen Form hieß es nämlich noch:

Die Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 198 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann bei abgeschlossenen Verfahren sofort erhoben werden, muss spätestens am [einsetzen: Datum des Tages, der 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] erhoben werden.

Damit ist klar, weil damals der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht bekannt war, dass eine abstrakte Regelung von 6 Monaten getroffen werden sollte und nicht ein konkretes Datum (03.06.2012) bewusst festgelegt werden sollte. Dass dieses Datum wegen des Inkrafttretens des Gesetzes am 03.12.2011 dann auf einen Sonntag fiel, ist deshalb Zufall und beruht auf keiner bewussten Entscheidung des Bundesgesetzgebers, gerade diesen Termin zu wählen (vgl. auch Sächsisches Oberwaltungsgericht 15.01.13 11 F 1/12 in juris).

Weitere Voraussetzung bei Altverfahren ist gem. Art. 23 aber, dass dieses Entschädigungsgesetz für abgeschlossene Verfahren nur dann gilt, wenn beim Inkrafttreten des Gesetzes die Dauer dieses Verfahrens noch Gegenstand von anhängigen Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden konnte. Dass diese Voraussetzungen bei den beiden genannten Verfahren gegeben sind, hat der darlegungspflichtige Kläger nicht substantiiert vorgetragen. Beide Verfahren waren bereits 2008 endgültig abgeschlossen. D.h. bei beiden Verfahren müssten noch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerden wegen überlanger Verfahrensdauer anhängig sein. Der Kläger hat zwar vorgetragen, er habe jeweils Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt und er hat dies auch durch Faxe an den Europäischen Gerichtshof zu belegen versucht. Er hat aber trotz Auflage des Gerichts, diese Voraussetzungen konkret darzulegen, nicht vorgetragen, dass diese Verfahren beim Europäischen Menschengerichtshof noch anhängig sind. Er hat in der mündlichen Verhandlung lediglich auf Nachfrage des Gerichts bejaht, dass die Verfahren noch anhängig seien, ohne dass dieser Vortrag für das Gericht nachprüfbar gewesen wäre. Die vorgelegten Faxe haben insoweit keine hinreichende Aussagekraft. Damit hat der Kläger eine Klagevoraussetzung für die Klageanträge II) und III) nicht ausreichend vorgetragen. Im Rahmen der Parteienmaxime ist er aber darlegungspflichtig dafür, dass die Prozessvoraussetzungen gegeben sind.

Hinzu kommt, dass selbst dann, wenn die beiden Verfahren beim Europäischen Menschengerichtshof noch anhängig wären, dies rechtlich unbeachtlich wäre. Der Kläger stand nämlich zum damaligen Zeitpunkt der Erhebung seiner Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof 2008 unter Betreuung. Diese bestand seit 2005 und wurde erst 2010 rechtskräftig aufgehoben. Damit waren seine Beschwerden zum Europäischen Gerichtshof schon unzulässig. Eine unzulässige Beschwerde wahrt aber nicht die Klagefrist für die Entschädigungsklage. Zwar wird zum Teil die Ansicht vertreten, dass es auf die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde nicht ankomme, da das Gesetz (Art. 23) schon nach seinem Wortlaut nicht auf die Zulässigkeit einer Beschwerde abstelle (vgl. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt 29.11.2012 L 10 SF 5/12 ÜG in juris). Diese Rechtsansicht überzeugt aber nicht. Art. 23 will Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren nur dann gewähren, wenn die Verfahren zwar abgeschlossen sind, allerdings noch eine zulässige Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben wurde und noch anhängig ist bzw. noch erhoben werden kann. Muss sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit einer Beschwerde nicht mehr befassen, weil sie unzulässig ist, so gilt das Gesetz betreffend die überlangen Gerichtsverfahren für diese abgeschlossenen Verfahren nicht. Dies ergibt sich u.a. aus der Begründung des Gesetzes (vgl. BT-Drs. 17/3802). Dort heißt es nämlich zu Art. 22:

„Abgeschlossene Verfahren werden nur erfasst, wenn sich nach dem innerstaatlichen Abschluss vor dem EGMR zu einer Beschwerde wegen der Verfahrensdauer geführt haben oder noch führen können. Dadurch sollen weitere Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland verhindert und der EGMR entlastet werden. Da die Beschwerdefrist des Art. 35 Abs. 1 EMRK 6 Monate beträgt, darf der Verfahrensabschluss nicht länger als 6 Monate zurückliegen“.

D.h., für alle Verfahren, die länger als 6 Monate vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind, gilt dieses Gesetz ebenso wenig wie für abgeschlossene Verfahren, gegen die nicht innerhalb von 6 Monaten nach deren Abschluss zulässige Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt worden ist. Ansonsten wäre es möglich, durch unzulässige Beschwerden, eventuell auch weit außerhalb jeder Frist des Art. 35 Abs. 1 EMRK, noch die Klageerhebung zu erreichen. Dies kann nicht

Sinn und Zweck des Gesetzes sein. Die vom Gesetzgeber geregelte Klagefrist für Altverfahren würde unzulässig umgangen.

Aber auch dann, wenn man von der Zulässigkeit der Entschädigungsklagen bezüglich der Klageanträge II) und III) ausgehen würde, stünde dem Kläger ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

Im Verfahren R... ist keine überlange Verfahrensdauer feststellbar. Der Kläger ist darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass dieses Verfahren unangemessen lange gedauert hat. Dieser Darlegungslast ist der Kläger nicht hinreichend nachgekommen. Er hat sich lediglich pauschal darauf berufen, dass das Verfahren 3 Jahren und 7 Monate gedauert hat, was für sich betrachtet noch nicht schlüssig darlegt, wieso die Verfahrensdauer und in welchem Umfang unangemessen lang ist. Zwar hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verfahrensdauer von 3 Jahren und 9 Monaten für 2 Instanzen in einer Arbeitssache für unangemessen erkannt. Wie aber bereits dargelegt, kann auf eine pauschale Verfahrensdauer nicht abgestellt werden, vielmehr sind die konkreten Umstände des Einzelfalles abzuwägen, die vom Kläger im Einzelnen vorzutragen sind.

Der Kläger als darlegungsbelastete Partei hat schon nicht dargelegt, in welchen Zeiträumen es sich um ein überlanges Verfahren gehandelt hat. Weder die bloße Benennung der insgesamtigen Verfahrenslänge reicht hierfür aus noch der bloße Verweis auf die Akte. Da es sich um einen Parteiprozess handelt, ist eine Aufklärung von Amts wegen nicht geboten und der Kläger hat substantiiert vortragen, inwieweit das Verfahren unangemessen lang gedauert hat. Auch wenn man in Betracht zieht, dass diese Klageart erst seit kurzem zur Verfügung steht und noch nicht alle Voraussetzungen im Einzelnen gerichtlich geklärt sind, muss von der anwaltschaftlich vertretenen Partei doch verlangt werden, dass sie ihre Ansprüche wenigstens ansatzweise konkret begründet. Eines besonderen Hinweises durch das Gericht bedurfte es im Übrigen nicht mehr, nachdem der Beklagte seinerseits schon darauf hingewiesen hat, dass die Klage unsubstantiiert ist.

Im Übrigen kann aber auch eine unangemessene Dauer im Verfahren R... nicht festgestellt werden. Nachdem der Mahnbescheid vom 18.12.2003 Mängel aufwies und kein Terminantrag erfolgte, wurde nach einem vom Kläger dann doch erfolgten Terminantrag

am 22.06.2004 und ordnungsgemäßem Widerspruch zeitnah Termin auf den 07.10.2004 bestimmt. Das Gericht hat daraufhin im Hinblick auf querulatorisches Verhalten mitgeteilt, eine weitere Bearbeitung nicht mehr vorzunehmen und am 17.11.2004 Weglegen verfügt. Selbst wenn das Gericht zu Unrecht vom Nichtbetreiben durch die Partei ausgegangen wäre und das Weglegen damit rechtsfehlerhaft erfolgt wäre, würde dies nicht dazu führen, dass es sich insoweit um eine unangemessene Dauer des Verfahrens handeln würde, sondern lediglich um eine angreifbare fehlerhafte Sachbehandlung. Die Parteien hatten die Möglichkeit, das Verfahren jederzeit weiterzubetreiben und der Kläger hat von dieser Möglichkeit dann auch letztlich durch Terminsantrag vom 02.02.2006 Gebrauch gemacht, worauf eine zügige Weiterbearbeitung erfolgte. Die Zeit zwischen dem Weglegen und dem Weiterbetreiben durch den Kläger kann deshalb nicht als unangemessene Dauer des Verfahrens gewertet werden und die Voraussetzungen für eine Entschädigung sind deshalb nicht gegeben.

Ähnliches gilt für das Verfahren O....

Das Verfahren wurde zunächst zügig und ohne erkennbar unangemessene Dauer vom Gericht betrieben. Nach dem klägerischen Mahnbescheidsantrag vom 19.12.2003 erging am 13.01.2004 Mahnbescheid. Die beantragte Prozesskostenhilfe für das Verfahren wurde vom Arbeitsgericht am 31.03.2004 zurückgewiesen, die dagegen erhobene Beschwerde am 30.06.2004. Nach Prozesskostenhilfe-Ablehnung und Bearbeitung zweier Gegenvorstellungen ist vom 09.08.2004 bis 23.11.2005 aus den Akten kein Verfahrensforgang erkennbar. Der Kläger hatte beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingelegt. Warum dieser erst am 11.11.2005 eine Entscheidung traf, ist für das Gericht nicht erkennbar, da in den Akten hierzu nichts zu finden ist und jeglicher Tatsachenvortrag des Klägers hierzu fehlt. Damit ist der Kläger für diesen Zeitraum auch seiner Darlegungslast nicht nachgekommen, warum diese Zeit als unangemessene Verfahrensdauer gewertet werden müsste. Allerdings ist dem Kläger zuzugestehen, dass nach seinem Schreiben vom 23.11.2005 an das Gericht mit Mitteilung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs erst am 03.10.2006 Prozesskostenhilfebewilligung erfolgte. Danach ging allerdings das Verfahren zügig in die weitere Bearbeitung. Zwar ist nicht konkret nachvollziehbar, wieso die Entscheidung über die Prozesskostenhilfebewilligung erst 10 Monate nach der Mitteilung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs erfolgte, da sich insoweit in der Akte keine weitere gerichtliche Bearbeitung erkennen

lässt, aber in Anbetracht der geringen Bedeutung des Verfahrens, das weder für die Parteien noch für die Allgemeinheit grundsätzliche Bedeutung hat und ein minimaler Streitwert von € 129,33 vorliegt, war die Dauer des Verfahrens noch nicht als unangemessen lang zu werten. Darüber hinaus müsste man für die Bearbeitung dem Gericht auf jeden Fall 2 - 3 Monate Dauer zubilligen, so dass allenfalls eine unangemessene Dauer von etwa 7 Monaten unterstellt werden müsste. Ein Entschädigungsanspruch könnte deshalb nur für diesen geringen Zeitraum überhaupt in Betracht kommen, wäre aber aus denselben Gründen, wie bereits im Verfahren S... vorgetragen, abzulehnen, da es an einer immateriellen Beeinträchtigung des Klägers fehlt bzw. vom Kläger nicht hinreichend dargelegt wurde.

Nach alledem war auf die Klage des Klägers hin lediglich festzustellen, dass das Verfahren S... unangemessen lang gedauert hat. Im Übrigen war aber darüber hinaus ein Entschädigungsanspruch für diese Klage abzuweisen, ebenso wie auch die Klagen bezüglich der Anträge II) und III) vollumfänglich abzuweisen waren. Mit der Feststellung der unangemessenen Dauer im Verfahren S... hat der Kläger eine Wiedergutmachung auf andere Weise im Sinne von § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG erhalten und eine Entschädigung in Geld scheidet deshalb aus.

Klarzustellen ist noch, dass auf den nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz des Klägers nicht eingegangen werden musste, insbesondere bedurfte es insoweit keiner weiteren Beratung durch die Kammer, da Schriftsätze der Parteien im Anwaltsprozess unbeachtlich sind.

Die Kostenquotelung erfolgte gemäß des Anteils des Gewinnens und des Verlierens der Parteien, die Quotelung erfolgte nach billigem Ermessen (§ 201 Abs. 4 GVG).

Die Zulassung der Revision war nicht veranlasst, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind (§ 201 Abs. 2 GVG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Bonfigt
Vizepräsidentin des
Landesarbeitsgerichts

Hummer
ehrenamtlicher Richter

Scheidler
ehrenamtlicher Richter